



Hochlast-Zeitfenster für 2022

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2022 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	Mrz. – Mai	Jun. – Aug.	Sep. – Nov.	Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung		10:00 - 13:00 17:00 - 19:00	08:45 - 13:00 17:00 - 19:00	10:00 - 13:00 17:00 - 19:00
Umspg. MS/NS			17:00 - 19:00	
Niederspannung			17:30 - 19:30	17:15 - 19:15

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenz

Umsetzung:

Die Hochlastzeitfenster werden angewendet, an Werktagen mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 07. Januar 2022, 27. Mai 2021, 17. Juni 2022, 31. Oktober 2022 und den Werktagen zwischen Feiertage sind die in Bad Reichenhall geltenden gesetzlichen Feiertage.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur**

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

„Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ...